

ZWEITES BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IST BESCHLOSSEN

Nach dem Bundestag hat am 12.5.2017 auch der Bundesrat dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz seine Zustimmung erteilt. Damit können insbesondere kleinere Betriebe und Handwerker in Kürze von den beschlossenen Erleichterungen profitieren.

Bereits im Juli 2015 wurde ein Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft gesetzt. Erfreulicherweise ist diesem Gesetz nun der "Bürokratieabbau 2.0" (Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie-BEG II) nachgefolgt. Allerdings haben die darin enthaltenen steuerlichen und außersteuerlichen Entlastungen einen gefühlt viel zu geringer Umfang - doch immerhin ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Zumal es im federführenden Ausschuss noch zu weiteren praxisrelevanten Änderungen kam.

Anbei ein kurzer Überblick über die für die Praxis wesentlichen Punkte, die im Gesetz enthalten sind:

- Wegfall der Aufbewahrungspflicht für **Lieferscheine**;
- Anhebung der Betragsgrenze für eine quartalsweise Abgabe von **Lohnsteuer-Anmeldungen** von 4.000 auf 5.000 EUR;
- Erhöhung des Schwellenwerts für umsatzsteuerliche **Kleinbetragsrechnungen** von 150 auf 250 EUR;
- Vereinfachte Fälligkeitsregelung für **Sozialversicherungsbeiträge**.
- Erhöhung zu den Aufzeichnungspflichten für **GWG** von 150 auf 250 EUR;
- Erhöhter Grenzwert von 72 EUR Tageslohn für die **Lohnsteuerpauschalierung**.

Das ursprünglich geplante Inkrafttreten der Änderungen generell zum 1.1.2017 ist durch Zeitablauf nicht mehr möglich. Stattdessen wird das Gesetz am Tag nach dessen Verkündung in Kraft treten. Da für einen Teil der Änderungen jedoch eine möglichst frühe Wirkung erwünscht ist, kommt es insoweit zu einem rückwirkenden Inkrafttreten zum 1.1.2017. Dies gilt für die Änderungen der Artikel 2, 3, 4, 4a und 5 - also die Änderungen der AO, des EStG, des UStG bzw. der UStDV.

WIR BERATEN SIE GERNE WEITER!

Dieser Beitrag enthält allgemeine Hinweise und ist nicht dazu bestimmt, konkrete Lösungen für unsere Mandanten oder Interessenten zu bieten. Bitte kontaktieren Sie unsere nachfolgenden Ansprechpartner, um eine für Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösung zu erfahren.

CLAUS HOFFMANN

Partner, WP/StB/FBIStR
c.hoffmann@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-31

BEATE WAGNER

Partner, StB
b.wagner@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-36

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.